

**Satzung des Marktes Gößweinstein
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Gößweinstein
(Ergänzungssatzung Nr. 03)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- erlässt der Markt Gößweinstein folgende, vom Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 20.11.2001, Az.:4/46-610-2001 Kn/ka, genehmigte Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Das Grundstück, Fl.-Nr. 35/1 (Teilfläche), wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die Einbeziehungsfläche erstreckt sich auf die Teilfläche mit einer Tiefe von 16 Meter, beginnend nach 12 Meter, gemessen vom ersten Grenzstein (südöstliche Grundstücksecke zu den angrenzenden Grundstücken, Fl.-Nr. 34 und 394), verlaufend Richtung Nordwesten, parallel zur südlichen Grundstücksgrenze zu den Grundstücken, Fl.-Nr. 394 und 51 und endend bei der Grenze zum Grundstück zur Fl.-Nr. 39. Die vorstehenden Angaben bzw. diese in § 2 beziehen sich auf die Grenzverläufe, Stand 05/2001. Die Grundstücke liegen alle in der Gemarkung Gößweinstein. Die Abgrenzung ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Weitere Festsetzungen**

1. Zulässige Bauvorhaben (Wohnhaus / Nebengebäude):

(1) Lage des Wohnhauses:

Innerhalb der Einbeziehungsfläche (§1) ist die Errichtung eines Wohnhauses zulässig. Das Außenmaß des Gebäudes darf maximal 14 mal 11 Meter (Ost/West bzw. Süd/Nord Richtung) betragen. Das Gebäude ist in einem Abstand von 5 Metern, parallel zur Grenze zu den Grundstücken, Fl.-Nr. 394 und 51, gemessen, zu errichten. Die südöstliche Gebäudeecke hat zum ersten Grenzstein (südöstliche Grundstücksecke zu den Grundstücken, Fl.-Nr. 34 und 394), einen Abstand von 12 Metern einzuhalten. Die Firstrichtung hat von Osten nach Westen zu verlaufen.

(2) Höhe des Gebäudes:

Das Gebäude darf eine maximale Höhe von 9 Metern, gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche von der nördlichen Gebäudegrenze, betragen. Die Dachneigung ist zwischen 45 und 55 Grad zulässig.

(3) Nebengebäude (Garage / Carport):

Die Errichtung einer Garage oder eines Carports ist nur auf der Einbeziehungsfläche, abgehend vom Wohnhaus Richtung Westen / Norden, begrenzt durch eine parallele Linie, gemessen im Abstand von 16 Metern, Grenze zum Grundstück, Fl.-Nr. 51, zulässig. Die Firstrichtung und die Dachneigung hat sich der des Wohnhauses anzupassen.

2. Freihalteflächen, Bepflanzungen:

Die außerhalb der Einbeziehungsfläche (§ 1) liegende Grundstückfläche, Grundstück, Fl.-Nr. 35/1 ist gärtnerisch zu gestalten. Die Anpflanzung mit Gewächsen ist nur insoweit zulässig, als diese nach abschließender Auswachsung nicht höher als 2,5 Meter werden. Zum Gestaltungs- / Bepflanzungsplan ist das Einvernehmen des Marktes Gößweinstein einzuholen.

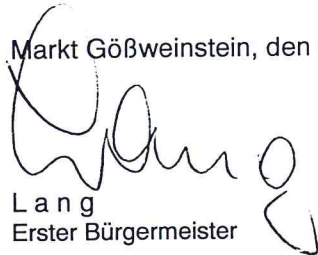
Satzung des Marktes Gößweinstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gößweinstein (Ergänzungssatzung Nr. 03)

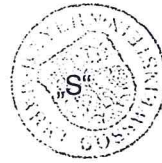
* 2 *

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 06.12.2001

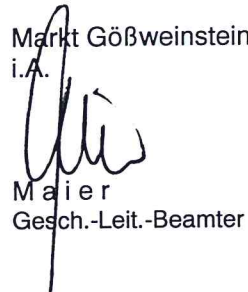

Lang
Erster Bürgermeister



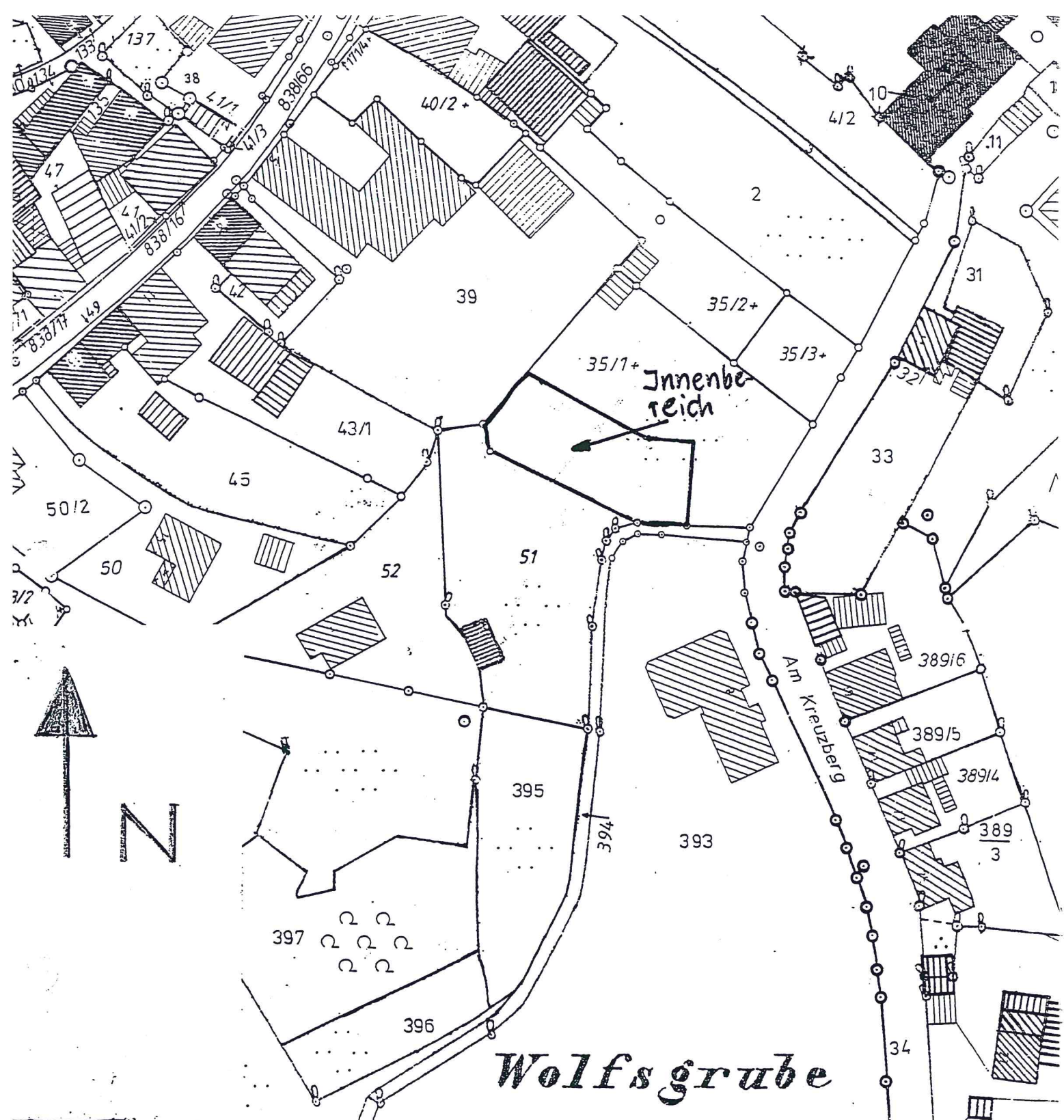
Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 21.12..2001, Nr. 23/2001 amtlich bekanntgemacht.

Markt Gößweinstein, den 27.12.2001
i.A.


Maier
Gesch.-Leit.-Beamter





Bestandteil der Satzung des Marktes Gößweinstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gößweinstein (Ergänzungssatzung 03) vom 06.12.2001.

Markt Gößweinstein, den 06.12.2001

Lang
Erster Bürgermeister

